

Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion Carol Baltermia und Kons. betreffend Gemeindeinitiative "Gemeinsam Verantwortung tragen: Für eine partnerschaftliche Finanzierung von neuen Aufgaben und höheren Standards."

1. Wortlaut der eingereichten Motion

Am 25. März 2026 wurde dem Einwohnerrat folgende Motion schriftlich eingereicht:

Wortlaut:

«Gemäss der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sind zwischen den Einwohnergemeinden strukturell bedingte Sonderlasten und Unterschiede aufgrund der Finanzkraft auszugleichen. Dies wird im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) geregelt.

Gemäss Medienmitteilung des Kantons Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen vom 9. Dezember 2025 wurde im Rahmen der Diskussion bezüglich Anpassungen im Ressourcenausgleich auch mögliche Optimierungen beim Lastenausgleich geprüft. Dabei zeigte sich, dass der Nutzen eines Finanz- und Lastenausgleichs in einem kleinräumigen Kanton mit lediglich drei Gemeinden grundsätzlich zu diskutieren sei.

Die Gemeindeautonomie ist ein hohes Gut und wird in Riehen geschätzt. Doch diese Autonomie ist nur so viel wert, wie der finanzielle Spielraum, den die Gemeinde Riehen hat, um sie zu gestalten. In den letzten Jahren konnte eine schleichende Tendenz beobachtet werden: Der Kanton gibt die Richtung vor, aber die Gemeinde muss die Rechnung begleichen. Es ist daher nun der richtige Zeitpunkt den Status Quo zu hinterfragen. Mit dem Ziel, gemeinsam Verantwortung zu tragen – Für eine partnerschaftliche Finanzierung von neuen Aufgaben und höheren Standards.

Die Unterzeichneten bitten den Gemeinderat daher, dem Einwohnerrat gemäss § 66 Abs. 1 der Verfassung und § 2b des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) des Kantons Basel-Stadt eine formulierte oder unformulierte Gemeindeinitiative zum Beschluss und zur Einreichung zu Händen des Grossen Rates Basel-Stadt vorzulegen. Inhaltlich soll dabei gefordert werden, dass wenn der Kanton Basel-Stadt den Gemeinden neue Aufgaben überträgt oder er die Anforderungen an die Erfüllung bisheriger Aufgaben der Gemeinden erhöht, so hat er die daraus resultierenden Mehrkosten mehrheitlich zu tragen.

Für die Umsetzung könnte sich eine Ergänzung von § 62 (Finanzierung der Aufgaben) der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 um einen zusätzlichen Absatz anbieten.»



Seite 2

sig. Carol Baltermia
Simon Bochsler
Peter Hochuli
Marcel Hügi
Priska Keller
Daniel Lorenz

Peter Mark
Serge Meyer
Barbara Näf
Thomas Ribi
Dominik Tschudi
Peter A. Vogt

2. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats kann der Gemeinderat mit einer Motion verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt. Eine beim Ratsdienst fristgerecht eingereichte Motion wird zusammen mit der Stellungnahme des Gemeinderats für die übernächste Einwohnerratssitzung traktandiert. Der Einwohnerrat entscheidet über die Überweisung der Motion. Er kann sie auch als Anzug überweisen.

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, dem Einwohnerrat gemäss § 66 Abs. 1 der Kantonsverfassung und gemäss § 2b des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) des Kantons Basel-Stadt eine formulierte oder unformulierte Gemeindeinitiative zum Beschluss vorzulegen. Inhaltlich soll dabei gefordert werden, dass für den Fall, dass der Kanton den Gemeinden neue Aufgaben überträgt oder Anforderungen an die Erfüllung bisheriger Aufgaben der Gemeinden erhöht, er die daraus resultierenden Mehrkosten mehrheitlich zu tragen hat.

Der Beschluss über eine Gemeindeinitiative obliegt gemäss § 66 Abs. 1 Kantonsverfassung dem Einwohnerrat. § 21 Abs. lit. m der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen nennt die Einreichung einer Gemeindeinitiative ebenfalls als Aufgabe des Einwohnerrats. Die Zuständigkeit des Einwohnerrats für den Beschluss über eine Gemeindeinitiative ist damit gegeben.

Gegenstand einer Gemeindeinitiative kann gemäss § 66 Abs. 1 Kantonsverfassung der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen sein. Das Anliegen zielt auf eine Anpassung des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Stadt. Diese Regelungsmaterie liegt in der kantonalen Zuständigkeit und kann mit einer Anpassung von Gesetzes- oder allenfalls Verfassungsbestimmungen umgesetzt werden. Das Anliegen kann somit Gegenstand einer Gemeindeinitiative sein. Übergeordnetes Recht, welches dem Anliegen entgegensteht, ist nicht ersichtlich.

Die Motion ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen als **rechtlich zulässig** zu betrachten.



3. Stellungnahme des Gemeinderats zum Inhalt der Motion

3.1. Ausgangslage und Anliegen der Motion

In den vergangenen Jahren hat die Frage zunehmend an Bedeutung gewonnen, wie Entscheidungs-, Steuerungs- und Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Gemeinden ausgestaltet sein sollen, wenn kantonale Gesetzgebung und Vorgaben erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

In verschiedenen Aufgabenbereichen haben regulatorische Entwicklungen, neue kantonale Vorgaben sowie erhöhte Qualitäts- und Betreuungsstandards zu teilweise erheblichen Mehrbelastungen auf Gemeindeebene geführt. Damit zeigt sich zunehmend ein Spannungsfeld zwischen kantonomer Steuerung und kommunaler Finanzierungsverantwortung.

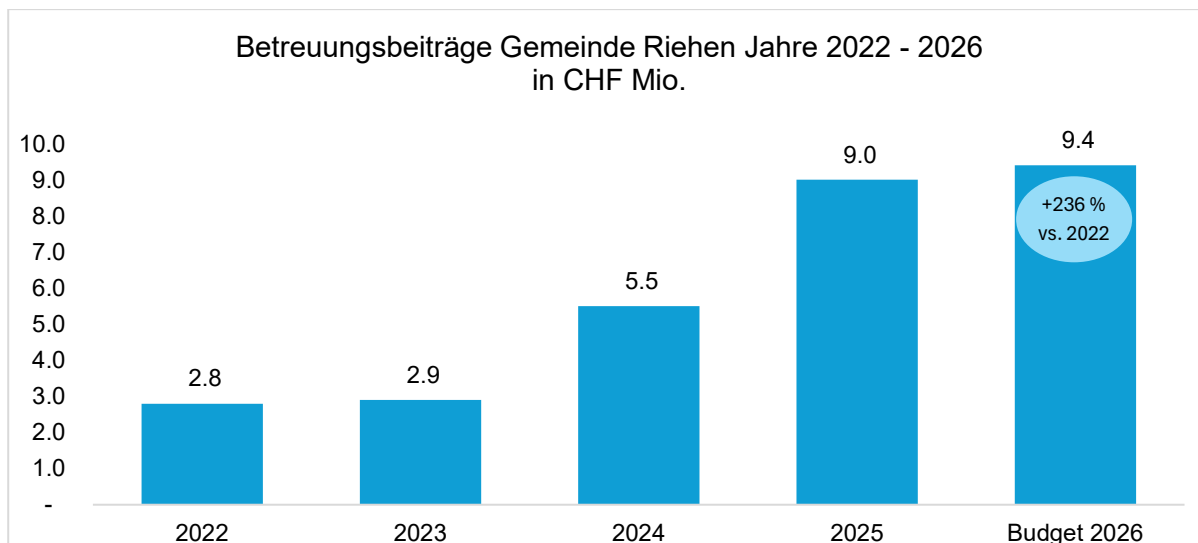
Vor diesem Hintergrund verlangt der Vorstoss die Ausarbeitung einer Gemeindeinitiative mit dem Ziel, dass der Kanton Basel-Stadt künftig die finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden mehrheitlich übernimmt, wenn neue Aufgaben an die Gemeinden übertragen oder die Anforderungen an bestehende Gemeindeaufgaben erhöht werden. Der Gemeinderat erachtet die damit verbundene Grundsatzdiskussion über die Verteilung von Aufgaben-, Steuerungs- und Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Gemeinden als legitim und nachvollziehbar.

Die Diskussion beschränkt sich dabei nicht auf den Kanton Basel-Stadt. Auch in anderen Kantonen bestehen vergleichbare Debatten. Im Kanton Basel-Landschaft wird derzeit mit dem Vorstoss «Wer befiehlt, zahlt!» ein ähnlicher, allerdings deutlich weitergehender Ansatz verfolgt, welcher eine vollständige Übernahme entsprechender Mehrkosten durch den Kanton vorsieht. Der vorliegende Vorstoss ist demgegenüber moderater ausgestaltet, indem lediglich eine mehrheitliche Kostentragung verlangt wird.

3.2. Konkretes Beispiel: Tagesbetreuung und familienergänzende Betreuung

Die angesprochene Problematik zeigt sich exemplarisch im Bereich der Tagesbetreuung bzw. der familienergänzenden Betreuung.

Die Ausgaben der Gemeinde Riehen für Betreuungsbeiträge an Kindertagesstätten und Tagesfamilien haben sich in den vergangenen Jahren stark erhöht. Während die entsprechenden Aufwendungen im Jahr 2022 noch rund 2,8 Mio. Franken betrugen, liegen sie gemäss Budget 2026 bei rund 9,4 Mio. Franken.



Diese Entwicklung steht insbesondere im Zusammenhang mit der Anpassung des kantonalen Tagesbetreuungsgesetzes per August 2024. Die Gesetzesänderung führte unter anderem zu höheren Qualitätsstandards, einer Ausweitung der Betreuungsbeiträge auf zusätzliche Einkommensgruppen sowie zu tieferen Elternbeiträgen. Hinzu kamen Auswirkungen des Mindestlohns, der Teuerung sowie weiterer lohnrelevanter Entwicklungen.

Die massgeblichen Kostenparameter – insbesondere Qualitätsvorgaben, Modellkosten, Anspruchskriterien und Elternbeiträge – werden dabei weitgehend durch kantonales Recht definiert. Die finanziellen Auswirkungen tragen die Gemeinden.

Der Bereich der Tagesbetreuung verdeutlicht exemplarisch ein strukturelles Spannungsfeld: Der Kanton setzt die wesentlichen Rahmenbedingungen und Standards fest, während die Gemeinden die daraus resultierenden Mehrkosten tragen, ohne auf die zentralen Kostentreiber Einfluss nehmen zu können.

Damit stellt sich zunehmend die Frage, ob Gemeinden bei stark kantonal geprägten Aufgabenbereichen noch über ausreichende finanzielle und steuerungspolitische Handlungsspielräume verfügen.

Ähnliche Fragestellungen können sich auch in anderen Aufgabenbereichen stellen, etwa:

- bei Schulen, schulischen Unterstützungsangeboten und Tagesstrukturen;
- bei Infrastruktur- und Qualitätsstandards;
- im Bereich des öffentlichen Verkehrs;
- bei sozialpolitischen Vorgaben und der Sozialhilfe;
- oder bei regulatorischen Anforderungen, bspw. im Bereich des Datenschutzes.



3.3. Verfassungsrechtliche Einordnung

Die Frage nach der Verteilung von Aufgaben-, Steuerungs- und Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Gemeinden ist bereits in der Kantonsverfassung angelegt.

§ 62 der Kantonsverfassung regelt die Grundsätze der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Dabei sind insbesondere folgende Bestimmungen von Bedeutung:

§ 62 KV Basel-Stadt – Finanzierung der Aufgaben (vollständiger Wortlaut):

2 Der Kanton berücksichtigt bei der Regelung der Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden den Grundsatz, wonach Aufgaben von denjenigen Gemeinwesen zu finanzieren sind, die sie anordnen und denen sie nützen.

3 Er regelt die Finanzierung so, dass Anreize zu Eigeninitiative und wirtschaftlichem Verhalten geschaffen werden, und berücksichtigt die Bedeutung steuerlich attraktiver Wohngemeinden für den Kanton.

4 Er gilt den Gemeinden die Erfüllung übertragener Aufgaben angemessen ab.

Die Motion knüpft damit unmittelbar an bereits verfassungsrechtlich verankerte Prinzipien an. Insbesondere stellt sich bei kantonal vorgegebenen Aufgaben und Standards zunehmend die Frage, ob die heutige Verteilung von Steuerungs- und Finanzierungskompetenzen diesen Grundsätzen noch ausreichend entspricht.

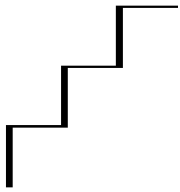
Gerade bei Aufgabenbereichen mit stark kantonal definierten Rahmenbedingungen und gleichzeitig erheblichen finanziellen Auswirkungen auf Gemeindeebene stellt sich die Frage, ob Gemeinden noch über ausreichende finanzielle und steuerungspolitische Handlungsspielräume verfügen.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Kantonsverfassung keinen automatischen oder schematischen Kostenausgleich vorsieht. Die Verfassung formuliert vielmehr Grundsätze, welche im Rahmen der konkreten Ausgestaltung des Finanzierungs- und Lastenausgleichssystems sowie des Steuerschlüssels umzusetzen und gegeneinander abzuwägen sind.

3.4. Bestehendes System des Finanz- und Lastenausgleichs

Der innerkantonale Finanz- und Lastenausgleich umfasst insbesondere den Ressourcenausgleich sowie den Lastenausgleich. Daneben bildet auch der Steuerschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden ein wesentliches Instrument zur Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den Staatsebenen. Dieses System wurde insbesondere im Rahmen der Neukalibrierungen 2007 und 2016 umfassend zwischen Kanton und Gemeinden abgestimmt.

Dabei ist wesentlich, dass Anpassungen am Steuerschlüssel oder am Finanz- und Lastenausgleich typischerweise dann vorgenommen werden, wenn sich Aufgaben oder Lasten strukturell beziehungsweise zwischen Kanton und Gemeinden unterschiedlich verändern. Allgemeine Kostensteigerungen oder flächendeckende Entwicklungen, welche alle Gemeinden



Seite 6 betreffen, führen demgegenüber systematisch nicht zu einer Anpassung des Steuerschlüssels.

Insbesondere bei regulatorisch geprägten Aufgabenbereichen mit stark kantonal definierten Standards stellt sich jedoch die Frage, ob das bestehende System die tatsächliche Verteilung von Steuerungs- und Finanzierungskompetenzen ausreichend abbildet. Ein Ansatz, wie er in der Motion vorgeschlagen wird, würde insofern über die heutige Systematik hinausgehen, als faktisch ein zusätzlicher, einzelfallbezogener Lastenausgleichsmechanismus zur Übernahme von Mehrkosten geschaffen würde. Dies müsste für jede einzelne Aufgabe neu ausgehandelt und definiert werden. Das ist politisch und administrativ komplex und im bisherigen System nicht vorgesehen.

3.5. Einordnung der Motion

Der Motion liegt damit der nachvollziehbare Gedanke zugrunde, dass zusätzliche kantonale Anforderungen nicht ausschliesslich zu Lasten der Gemeinden finanziert werden sollen.

Gleichzeitig würde ein solcher Mechanismus eine Erweiterung des heutigen Finanz- und Lastenausgleichssystems darstellen. Dies wirft verschiedene systemische und praktische Fragen auf, insbesondere:

- wie «neue Aufgaben» und «erhöhte Anforderungen» konkret definiert werden sollen;
- wie allgemeine Kostenentwicklungen davon abgegrenzt werden können;
- wie die finanziellen Auswirkungen konkret ermittelt werden sollen;
- und wie Doppelwirkungen mit bestehenden Ausgleichsinstrumenten vermieden werden können.

Die konkrete Ausgestaltung eines solchen Mechanismus wäre entsprechend anspruchsvoll, komplex und mit langwierigen politischen Verhandlungen verbunden.

3.6. Vehikel und Zeitpunkt

Der Gemeinderat erachtet die angestossene Diskussion als legitim und sachlich begründet. Gleichzeitig bestehen erhebliche Zweifel, ob die Ausarbeitung einer Gemeindeinitiative zum jetzigen Zeitpunkt das geeignete Instrument darstellt. Die Motion zielt nicht auf eine punktuelle Anpassung, sondern potenziell auf einen erheblichen Eingriff in die bestehende Systematik der finanziellen Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Hinzu kommt, dass sich der Gemeinderat derzeit in konstruktiven Verhandlungen mit dem Kanton befindet, insbesondere im Zusammenhang mit der Beteiligung an den Erträgen aus der OECD-Mindeststeuer sowie der angekündigten Weiterentwicklung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs (FiLa). In beiden Dossiers geht es um substantielle finanzielle



Seite 7

Interessen der Gemeinde und es besteht eine realistische Chance auf partnerschaftliche Lösungen – wie dies bereits die vergangene Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs bewiesen hat.

Zudem würde eine Gemeindeinitiative zu einer komplexen finanz- und staatspolitischen Systemfrage hohe Anforderungen an die politische Vermittlung und Mehrheitsfähigkeit stellen. Sollten die Erfolgsaussichten einer entsprechenden Volksabstimmung begrenzt sein, bestünde das Risiko, dass ein Scheitern der Initiative die weitere Diskussion über das zugrunde liegende Anliegen eher erschwert als stärkt.

Vor diesem Hintergrund erscheint dem Gemeinderat eine vertiefte Prüfung der Thematik im Rahmen eines Anzugs derzeit als die zweckmässige Vorgehensweise. Ein Anzug erlaubt es, die Problematik sachlich aufzuarbeiten, die Auswirkungen vertieft zu analysieren und die Diskussion mit dem Kanton weiterzuführen, ohne sich bereits auf eine konkrete initiativrechtliche Lösung festzulegen.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Motion als Anzug zu überweisen.

Riehen, 26. Mai 2026

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein